

Gebührensatzung der Gemeinde Roßdorf über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2017 nachstehende

Gebührensatzung der Gemeinde Roßdorf über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Roßdorf

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 13 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr für die Regelöffnungszeiten
- b) die Betreuungsgebühr für zusätzliche Betreuungsangebote.

(2) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

(3) Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte ein Verpflegungsentgelt erhoben. Es wird für den Tag festgesetzt.

§ 2

Gebühren/Entgelte für den Kindergarten

(1) Die Betreuungsgebühr für den Besuch des Regelkindergartens (7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) beträgt für das Einzelkind monatlich 113,20 EURO.

(2) Die Betreuungsgebühr beträgt für das zweite Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht 50 % der Betreuungsgebühr nach Abs. 1.

(3) Bei Familien mit drei oder mehr Kindern, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen wird, wird für das dritte und jedes weitere Kind 50 % der Betreuungsgebühr nach Abs. 1 erhoben, wenn diese einen Kindergarten in der Gemeinde Roßdorf besuchen.

(4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, wird keine Betreuungsgebühr für die Betreuungszeit von 7:15 Uhr bis 12:15 Uhr erhoben. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab dem 01.01.2007. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die nach § 2 Abs. 1 – 3 gezahlten Betreuungsgebühren zu erstatten.

Eltern deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung nach § 2 Abs. 1 – 3 gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

(5) Für die Nutzung der flexiblen Öffnungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr beträgt die Betreuungsgebühr zusätzlich zu der Betreuungsgebühr nach Abs. 1 und 2 monatlich 15,00 EURO.

(6) Für die Nutzung des verkürzten Tagesstättenangebotes von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr beträgt die Betreuungsgebühr zusätzlich zu der Betreuungsgebühr nach Abs. 1 und 2 monatlich 26,55 EURO. Die Betreuungszeit für das verkürzte Tagesstättenangebot endet um 14.00 Uhr.

(7) Für die Benutzung der Tagesstättengruppe (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) beträgt die Betreuungsgebühr zusätzlich zu der Betreuungsgebühr nach Abs. 1 und 2 monatlich 55,45 EURO.

(8) Das Verpflegungsentgelt wird vom Gemeindevorstand festgesetzt. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach den der Gemeinde entstehenden Kosten für die Verpflegung der Kinder, die am Essen im Kindergarten teilnehmen.

§ 3

Gebühren/Entgelte für die Kinderkrippe

(1) Die Betreuungsgebühr für die Kinderkrippe beträgt je Kind 293,00 EURO monatlich, soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Betreuung unter Dreijähriger gewährt.

(2) Das Verpflegungsentgelt wird vom Gemeindevorstand festgesetzt. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach den der Gemeinde entstehenden Kosten für die Verpflegung der Kinder, die am Essen in der Kinderkrippe teilnehmen.

§ 4

Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Betreuungsgebühren sind am 28. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen. Das Verpflegungsentgelt ist im Nachhinein auf entsprechende Anforderung der Gemeinde fällig.

(3) Die Betreuungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden vollen Kalendermonate.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren bei der Kreisagentur für Beschäftigung oder beim zuständigen Kreisjugendamt über die Gemeinde Roßdorf beantragt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im
Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Roßdorf in der Fassung vom 09. Dezember 2016 außer Kraft.

Roßdorf, den 18. Dezember 2017
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung in der Fassung vom 01. Januar 2017 durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 21. Dezember 2017 veröffentlicht.

Roßdorf, den 21. Dezember 2017
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin